ENTWURF Stand: 03.05.2017

INGENIEURVERTRAG für die Leistungen der Geotechnik

Zwischen	
	nungsmuseum Alexander Koenig, Leibniz-Institut für Biodiversität der hen Rechts, vertreten durch Herrn Professor Dr. Bernhard Misof, Ade- nauerallee 160, 53113 Bonn
	- nachstehend <i>Auftraggeber</i> genannt -
und	
	, vertreten durch
	- nachstehend <i>Ingenieur</i> genannt -
Information:	An dieser Stelle wird der Name des obsiegenden Bieters ergänzt.
	7.11 dieser etelle wird der Hame des essiegenden Biotore ergunzt.

Seite 2 zum Ingenieurvertrag Geotechnik zwischen: ZFMK . /

Inhaltsübersicht:

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Grundlagen des Vertrages
§ 3	Leistungen des Ingenieurs
§ 4	Vergütung
§ 5	Zahlungen
§ 6	Termine
§ 7	Haftung und Verjährung
§ 8	Kündigung/Beendigung des Vertrages
§ 9	Urheberrecht
8 10	Schlussbestimmungen

Anlagenverzeichnis:

Anlage 1	Ausschreibungsunterlagen einschließlich Anlagen, etwas das Leistungsbild (Projekt- und Aufgabenbeschreibung)
Anlage 2	Angebot Ingenieur
Anlage 3	Zahlungsplan

Seite 3 zum Ingenieurvertrag Geotechnik

zwischen: ZFMK . /

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- 1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind alle für eine wirtschaftliche und genehmigungsreife Planung, Ausschreibung und Vergabe erforderlichen Baugrunduntersuchungen und gutachterlichen Beratungsleistungen der Geotechnik für die funktions- und vertragsgerechte Erstellung des vorstehend aufgeführten Bauvorhabens.
- 1.2 Dazu überträgt der Auftraggeber dem Ingenieur die in § 3 des Vertrages sowie in der Anlage 1 näher bezeichneten ingenieurtechnischen Leistungen der Geotechnik.

§ 2 Grundlagen des Vertrages

- **2.1** Grundlagen und Bestandteile dieses Vertrages bei Widersprüchen in nachstehender Rangfolge sind folgende Regelungen und Vorschriften:
 - die Bestimmungen dieses Vertrages einschließlich der Anlagen, soweit nicht nachfolgend nachrangig aufgeführt;
 - b) die Ausschreibungsunterlagen einschließlich der Anlagen nach Anlage 1;
 - c) das Angebot des Ingenieurs nach Anlage 2;
 - die anerkannten Regeln der Baukunst und Technik sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaft und alle sonstigen geltenden Vorschriften und Verordnungen, VDI-Vorschriften und VDE-Bestimmungen;
 - e) alle einschlägigen Gesetze, Erlasse, Verordnungen und Richtlinien (auch des Technischen Überwachungsvereins, der Deutschen Telekom oder anderen Netzbetreibern) und alle sonst in Betracht kommende Behördenvorschriften sowie Ortssatzungen, die das Bauvorhaben gem. § 1 betreffen; sowie die Baugenehmigung mit allen Bedingungen, Auflagen und Ergänzungen, auch soweit sie erst nach Vertragsabschluss vorliegen;
- 2.2 Die ausschließlich für Widersprüche geltende Rangfolgeregelung findet keine Anwendung, sofern sich eine etwaige Lücke (Unklarheit oder Unvollständigkeit) in einer vorrangigen Vertragsgrundlage durch die nachrangige(n) Vertragsgrundlage(n) beseitigen (vervollständigen) lässt.
- 2.3 Als Planungsgrundlage dienen die vom Auftraggeber oder dessen Erfüllungsgehilfen (z.B. Architekt), soweit bevollmächtigt, bereitgestellten bzw. freigegebenen Unterlagen und die darin genannten Standards, Fabrikate, Materialien, sowie die Möblierungspläne, soweit sie nicht den Vertragsgrundlagen und –bestandteilen gem. § 2.1 widersprechen. Liegt ein Widerspruch vor, so hat der Ingenieur den Auftraggeber hierauf hinzuweisen. Darüber hinaus besteht vorstehende Informationspflicht gleichzeitig direkt gegenüber den weiteren am Projekt Beteiligten, deren Leistungen davon betroffen sind. Die Freigabe und/oder Prüfung der Unterlagen und Pläne des Ingenieurs durch den Auftrageber oder dessen Erfüllungsgehilfen befreit den Ingenieur nicht von seiner Haftung für die vertragsgemäße Erfüllung seiner Leistungen nach diesem Vertrag.

Seite 4 zum Ingenieurvertrag Geotechnik

zwischen: ZFMK . /

§ 3 Leistungen des Ingenieurs

- 3.1 Der Ingenieur hat, insbesondere auch durch die Mitwirkung an den Leistungen des Architekten wie auch der übrigen Fachplaner, alles Erforderliche zu tun, um die Planung und den funktionsgerechten, mängelfreien und wirtschaftlichen Bau des in § 1 genannten Bauvorhabens im Hinblick auf die fachtechnischen Leistungen der Geotechnik zu gewährleisten. Er hat seine Leistungen sach- und fachgerecht unter Einhaltung der mit dem Auftraggeber abgestimmten Standards innerhalb des gem. § 3.4 festgelegten Kostenrahmens und zum jeweiligen Vertragstermin zu erbringen.
- **3.2** Zur Erreichung des Werkerfolgs und der Planungsziele erbringt der Ingenieur mindestens und sämtlichst alle Leistungen, die im einzelnen in der **Anlage 1** aufgeführt sind und zwar:
 - a) Leistungsbild Geotechnik
 - b) Orientierende Baugrundbewertung
- 3.3 Der Ingenieur hat im Rahmen der ihm übertragenen Leistungen die größtmögliche Wirtschaftlichkeit zu erzielen, ohne dass es einer besonderen Aufforderung des Auftraggebers bedarf.
- **3.4** Der Ingenieur hat folgende die vorstehenden Stufen übergreifenden, d.h. in jeder Stufe geschuldeten, Leistungen zu erbringen:
 - a) Kontrolle der Planungsleistungen

Der Ingenieur hat die ihm als Grundlage seiner Leistungen zur Verfügung gestellten Planungs- und sonstigen Unterlagen zu prüfen, bevor er sie für seine Planung verwendet bzw. seinen Leistungen zugrunde legt.

b) Mitwirkung des Ingenieurs bei Entscheidungsfindungen des Auftraggebers

Der Ingenieur hat erforderliche Mitwirkungshandlungen/-erklärungen des Auftraggebers von diesem rechtzeitig (mindestens 10 Arbeitstage im voraus) schriftlich abzufordern. Dabei hat der Ingenieur dem Auftraggeber die erforderlichen Entscheidungsgrundlagen mit der Aufforderung vollständig schriftlich vorzulegen und den Auftraggeber darüber hinaus bei seiner Entscheidungsfindung zu beraten. Für die Entscheidungsvorlagen und Prüfzeiten des Ingenieurs werden folgende Fristen vereinbart:

aa) Prüfung von Plänen: 10 Werktage

bb) Prüfung von Mustern 05 Werktage

cc) Prüfung von Entscheidungsvorlagen von Dritten 05 Werktage

dd) Prüfung von Nachtragsangeboten 05 Werktage

c) Dokumentation und Archivierung

Der Ingenieur hat alle kosten- und terminrelevanten Vorgänge zu dokumentieren und dem Auftraggeber und ggf. dem vom Auftraggeber eingesetzten Projektsteuerer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Ingenieur wird ferner die Vorgänge nach Satz 1 auf der vom Auftraggeber zur Verfügung gestellten Plattform unverzüglich einstellen.

zwischen: ZFMK . /

Trifft der Ingenieur für die weitere Ausführung verbindlich beeinflussende Entscheidungen (z.B. Konkretisierung der Ausführung auf Grundlage der Mitwirkungshandlungen des Auftraggebers), sind diese dem Auftraggeber unverzüglich schriftlich zu übermitteln.

Vor Beendigung seiner Leistungen hat der Ingenieur folgende Unterlagen auf Datenträger (nach Absprache im Format DXF oder DWG) und wie folgt in Papierform an den Auftraggeber bzw. dessen Vertreter zu übergeben:

aa) Pläne: 4-fach und 2-fach als Datenträger (CD-ROM)

bb) Terminpläne: 4-fach und 2-fach als Datenträger (CD-ROM)

cc) Rechnungsprüfexemplare: 2-fach

Der Ingenieur hat dem Architekten alle projektbezogenen Unterlagen (Pläne, Revisionsunterlagen, etc.) systematisiert in 3-facher Ausfertigung zur Verfügung zu stellen, damit dieser an den Auftraggeber eine vollständige Projektakte (bezogen auf den Leistungsumfang gem. § 3.2.) übergeben kann. Die Vergütung hierfür ist in der Nebenkostenpauschale enthalten.

Der Ingenieur hat dem Auftraggeber die zur Erfüllung dieses Vertrages angefertigten Unterlagen, Pläne und Datenträger auf Verlangen jederzeit herauszugeben. Wenn der Auftraggeber dies nicht verlangt, so ist er zur Aufbewahrung dieser Unterlagen über 10 Jahre nach Abnahme der letzten vom Ingenieur erbrachten Leistungen verpflichtet.

d) Kostenkontrolle und -berichterstattung

Der Ingenieur hat bei den Kostenermittlungen nach DIN 276 (1993)und der Erstellung der Kostenermittlungen ergänzt um die spezifischen Angaben des Auftraggebers mitzuwirken.

e) Koordination/Abstimmung

Der Ingenieur hat sich mit dem Architekten und den übrigen Fachplanern, Gutachtern, etc., d.h. den am Projekt Beteiligten, sowie den Bauausführenden - ausgenommen dem ggf. vom Auftraggeber eingesetzten Projektsteuerer oder -manager – intensiv abzustimmen und selbständig zu koordinieren . Hierzu zählt insbesondere die Teilnahme an allen Besprechungen, zu denen der Auftraggeber einlädt. Turnusgemäß hat er an den vom Architekten geführten Planungsbesprechungen/Jour-fixe und ggf. an den Baubesprechungen teilzunehmen.

Der Ingenieur hat sämtliche Entscheidungen, die für das Projekt wesentlich sind, mit dem Auftraggeber und dem ggf. vom Auftraggeber eingesetzten Projektsteuerer abzustimmen. Wesentliche Entscheidungen beziehen sich z.B. auf die Festlegung von Qualitäten, die sich auf die Nutzung und die Wirtschaftlichkeit auswirken. Der Ingenieur ist für seine Entscheidungen jedoch allein verantwortlich.

Der Ingenieur hat auf Verlangen des Auftraggebers jederzeit projektbezogene Auskünfte schriftlich zu erteilen.

3.7 Der Ingenieur verpflichtet sich, für die Dauer des Vertrages einen verantwortlichen Projektleiter zu benennen und einzusetzen:

Der Ingenieur benennt als verantwortlichen Projektleiter: ...

Seite 6 zum Ingenieurvertrag Geotechnik

zwischen: ZFMK . /

Information: Der Name des Projektleiters ist gemäß des Angebots des obsiegenden Bieters zu ergänzen.

Der Projektleiter ist für den Ingenieur alleinvertretungsberechtigt.

Der Ingenieur ist verpflichtet, die vertraglich übernommenen Leistungen mit eigenen Mitarbeitern zu erbringen. Die Weiterbeauftragung auch von Teilen der vom Ingenieur zu erbringenden Leistungen an Subplaner bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des AG.

§ 4 Vergütung

4.1	Die Ingenieurleistungen nach § 3 dieses Vertrages werden wie folgt pauschal gem. des Angebots des Ingenieurs nach Anlage 2 honoriert:	
	Gesamtpauschalh	onorar€
	inkl. Nebenkosten z steuer.	zzgl. der zum Zeitpunkt der Rechnungslegung jeweils gültigen Umsatz-
	Information:	Das Honorar ist gemäß des Angebots des obsiegenden Bieters zu ergänzen.

- 4.2 Eine Veränderung des Pauschalhonorars erfolgt nur, wenn sich die anrechenbaren Kosten aufgrund nachträglicher Änderungswünsche des Auftraggebers oder einem anderen Grund, der nicht auf einer Fehlprognose des Ingenieurs beruht und von ihm nicht zu vertreten ist, um mehr als 20 % erhöhen oder sich aus irgendeinem Grund um mehr als 20 % verringern. Bei gleichzeitiger, gesonderter Vergütung von Umplanungs- und/oder Änderungsplanungsleitungen erfolgt keine Anpassung des Pauschalhonorars nach oben, da mit der gesonderten Vergütung der Änderungsaufwand des Ingenieurs abgegolten ist. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Parteien dies in der Vergütungsvereinbarung zu den Umplanungs- und/oder Änderungsplanungsleistungen explizit schriftlich vereinbaren.
- **4.3** Mit dem Honorar gem. § 4.1 sind alle Leistungen dieses Vertrags abgegolten.

Der Ingenieur kann keinen Einarbeitungsaufwand vergütet verlangen, da dieser mit dem Honorar abgegolten ist. Mit dem Honorar sind auch alle vor Vertragsabschluss erbrachten Leistungen des Ingenieurs abgegolten. Bereits geleistete Zahlungen einschließlich Nebenkosten werden auf das Honorar angerechnet.

4.4 Zusätzliche Leistungen, die der Auftraggeber verlangt und die über die vertraglichen Leistungen hinausgehen (z.B. Änderungsplanungsleistungen, etc.), sind dem Auftraggeber vor Inangriffnahme schriftlich entsprechend unter Angabe des zusätzlichen personellen und zeitlichen Aufwands und des Honorars anzukündigen. Das Honorar ist vom Ingenieur im Voraus zu schätzen und als Höchstpreisangebot dem Auftraggeber rechtzeitig und vor Ausführung der Leistungen vorzulegen.

Unterlässt der Ingenieur die Ankündigung oder die Vorlage eines Honorarangebots vor der Ausführung der Leistungen, hat er keinen Anspruch auf Vergütung.

Seite 7 zum Ingenieurvertrag Geotechnik zwischen: ZFMK . /

4.5	Werden Leistungen des Ingenieurs, Technikers oder technischen Zeichners nach Zeitaufwand
	berechnet, so kann für jede Stunde folgender Betrag berechnet werden:

a)	für den Ingenieur (nur Inhaber des Büros):	€
b)	für den Projektleiter, Assistenten und Planer:	€

c) für den technischen Zeichner: _____€

Information: Die Stundensätze sind gemäß des Angebots des obsiegenden Bieters zu ergänzen.

Zu den vorgenannten Stundensätzen kommt die jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültige Umsatzsteuer hinzu.

§ 5 Zahlungen

5.1 Abschlagszahlungen des nach § 4 dieses Vertrages vereinbarten Honorars werden nach vereinbarten Zahlungsplan - Anlage 3 - für die zum Zeitpunkt der Anforderung vertragsgemäß erbrachten Leistungen in Höhe von 90% höchstens jedoch einmal monatlich gewährt. Ein Zahlungsplan ist vom Ingenieur spätestens zwei Wochen nach Vertragsschluss vorzulegen und vom Auftraggeber zu genehmigen.

Rechnungsempfänger ist:

Zoologisches Forschungsmuseum Alexander Koenig Leibniz-Institut für Biodiversität der Tiere Stiftung des öffentlichen Rechts Adenauerallee 160 53113 Bonn

Eine Kopie der Rechnung ist zeitgleich an die Projektsteuerung zu senden:

- 5.2 Abschlagszahlungen werden auf eine prüffähige Abschlagsrechnung und Leistungsnachweis nach 20 Werktagen, Schlusszahlungen nach 40 Werktagen jeweils nach Eingang der Rechnung beim Auftraggeber fällig. Die einzelnen Abschlagszahlungen sind in der Schlussrechnung auszuweisen.
- **5.3** Die Umsatzsteuer ist nach dem jeweils zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung gültigen Steuersatz getrennt auszuweisen und zu vergüten.

§ 6 Termine

- **6.1** Der Ingenieur hat seine Leistungen so zu erbringen, dass der Projektablauf nicht behindert wird.
- 6.2 Bei Eintritt verzögernder Umstände hat der Ingenieur den Auftraggeber hierauf unverzüglich nach Bekanntwerden schriftlich hinzuweisen.
- **6.3** Als Abwicklungszeiträume werden folgende Fristen angenommen:

Seite 8 zum Ingenieurvertrag Geotechnik

zwischen: ZFMK . /

- a) Grundlagenermittlung und Erkundungskonzept bis 22.06.2017
- b) Beschreiben der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse bis 22.06.2017
- c) Beurteilung der Baugrund- und Grundwasserverhältnisse, Empfehlungen, Hinweise, Angaben zur Bemessung der Gründung bis 22.06.2017
- d) Orientierende Baugrundbewertung bis 22.06.2017
- **6.4** Sofern der Ingenieur in Besprechungen (auch Planungs-Jour-fix) Termine zusagt, sind diese insofern verbindlich, als dass sich der Ingenieur ohne Mahnung bezogen auf diese Termine in Verzug befindet.

§ 7 Haftung und Verjährung

- **7.1** Die Haftung und die Verjährung von Ansprüchen des Ingenieurs richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 7.2 Zur Sicherung etwaiger Ersatzansprüche aus diesem Vertrag ist vom Ingenieur bei Vertragsabschluss eine Haftpflichtversicherung mit Deckungsschutz nachzuweisen. Der Versicherungsschutz ist bis zum Abschluss der Gewährleistungsverpflichtung des Ingenieurs bezogen auf diesen Vertrag ununterbrochen aufrechtzuerhalten und auf Verlangen jederzeit vor zu legen. Die Deckungssummen müssen mindestens betragen:
 - a) 2.000.000,00 € für Personenschäden,
 - b) 2.000.000,00 € für Sach-, Vermögens- und sonstige Schäden.

Schadensersatzansprüche des Auftraggebers bleiben durch den Abschluss der Versicherung unberührt.

7.3 Der Ingenieur tritt bezogen auf diesen Vertrag – soweit dies durch die geltenden Versicherungsbedingungen nicht ausgeschlossen ist – unwiderruflich seine Ansprüche gegenüber seinem Haftpflichtversicherer auf Freistellung von künftigen Haftpflichtansprüchen an den Auftraggeber ab . Der Auftrageber nimmt diese Abtretung an.

Falls die Abtretung unzulässig ist, weist der Ing. den Versicherer bereits jetzt unwiderruflich an, im Schadensfall an den Auftraggeber mit schuldbefreiender Wirkung für den Ing. zu zahlen. Der Ing. hat die Aufforderung zur Zahlungsanweisung dem Auftraggeber binnen einer Woche nach Vertragsabschluss vorzulegen.

§ 8 Kündigung/Beendigung des Vertrages

- **8.1** Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Im übrigen gelten die BGB-Vorschriften uneingeschränkt.
- **8.2** Die Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- **8.3** Wichtige Kündigungsgründe für den Auftraggeber sind insbesondere:

Seite 9 zum Ingenieurvertrag Geotechnik

zwischen: ZFMK . /

a) Verletzung der Geheimhaltungspflicht durch den Ingenieur,

- Beantragung oder Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Ingenieur oder Abweisung derselben mangels Masse oder Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung,
- c) mehrmalige Nichteinhaltung zugesagter Termine (höchstens 3) und Ablauf einer vom Auftraggeber gesetzten angemessenen Nachfrist je Termin,
- d) Nichtvorlage der Versicherungspolice bzw. des Deckungsnachweises (§ 8.4),
- e) wenn ein Grund vorliegt, der den Auftraggeber zum Rücktritt gem. §§ 323, 324 BGB berechtigen würde.
- f) Wahrnehmung von Lieferanteninteressen oder Beteiligung an Preisabsprachen sowie Entgegennahme von sach- oder sonstigen Vermögenswerten seitens Dritter betreffend die Baumaßnahme gem. § 1.1.

Für den unter lit. a) genannten Kündigungsgrund ist zwingende Voraussetzung der Ausübung des außerordentlichen Kündigungsrechts eine vorherige schriftliche Abmahnung unter Fristsetzung und Kündigungsandrohung.

Auf Zahlungsverzug kann eine Kündigung nur gestützt werden, wenn dies durch schriftliche Erklärung unter Fristsetzung von mindestens zwei Wochen schriftlich angedroht worden ist.

Auch in diesem Falle besteht das Kündigungsrecht nicht, wenn und soweit der AG die Forderung bestreitet und vor Fristablauf in Höhe des streitigen Teils der Vergütung, in Bezug auf den Verzug behauptet wird, Sicherheit durch Bankbürgschaft leistet, es sei denn, der zurückbehaltene streitige Betrag überschreitet 20 % des Pauschalfestpreises.

- 8.4 Wird der Vertrag gem. § 8.2 gekündigt, erhält der Ingenieur für alle bis zur Kündigung vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und nachgewiesenen Leistungen den auf diese entfallenden Anteil des vereinbarten Honorars einschließlich die anteiligen Nebenkosten, soweit alle mit diesen Leistungen zusammenhängenden, vom Ingenieur zu erstellenden oder zu besorgenden Unterlagen vorliegen. Die gesetzlichen Regelungen bleiben im übrigen unberührt.
- 8.5 Im Falle der freien Kündigung des Auftraggebers behält der Ingenieur den vollen Anspruch auf das vertraglich vereinbarte Honorar, jedoch unter Abzug der ersparten Aufwendungen. Weist der Ingenieur keine geringeren bzw. der Auftraggeber keine höheren ersparten Aufwendungen nach, betragen diese 40 %.
- 8.6 Im Falle des Vorliegens eines wichtigen Kündigungsgrundes gem. § 8.2 kann der Auftraggeber den Vertrag auch nur bezogen auf Teile des Leistungsumfangs gem. § 3.2 kündigen.

§ 9 Urheberrecht

9.1 Der Ingenieur räumt dem Auftraggeber das ausschließliche, unwiderrufliche, unbeschränkte und übertragbare Recht ein, alle Planungen, Unterlagen und sonstigen Leistungen des Ingenieurs für das Bauvorhaben sowie das ausgeführte Werk ganz oder teilweise ohne Mitwirkung des Ingenieurs zu nutzen.

Seite 10 zum Ingenieurvertrag Geotechnik

zwischen: ZFMK . /

9.2 Ein Nutzungsrecht des Ingenieurs ist ausgeschlossen, soweit es nicht die Verwendung der Unterlagen für das Bauvorhaben des Auftraggebers betrifft.

- **9.3** Der Auftraggeber kann die Unterlagen auch für Nachbauten nutzen. Die Vergütung gem. § 4.1 umfasst dieses Verwertungsrecht.
- 9.4 Sofern der Ingenieur nicht mit allen Leistungsphasen beauftragt wird, kann der Auftraggeber die gefertigten Pläne und Unterlagen auch nach Ausscheiden des Ingenieurs (d.h. Kündigung) ohne Zustimmung des Ingenieurs nutzen.
- 9.5 Das Nutzungsrecht umfasst auch die Befugnis des Auftraggebers, die Unterlagen sowie das ausgeführte Werk ohne Mitwirkung des Ingenieurs zu ändern, wenn dies für die Nutzung des Gebäudes erforderlich ist. Dies gilt nicht, wenn die Änderungen der Unterlagen oder des ausgeführten Werkes zu Entstellungen oder gravierenden Beeinträchtigungen führen oder die Interessenabwägung im Einzelfall ergibt, dass das Gebrauchsinteresse des Auftraggebers hinter dem Schutzinteresse des Ingenieurs zurücktreten muss. In diesem Fall wird der Auftraggeber den Ingenieur über das Vorhaben unterrichten und ihm Gelegenheit geben, innerhalb einer vom Auftraggeber bestimmten angemessenen Zeit (höchstens 6 Arbeitstage) einen eigenen Änderungsvorschlag unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Interessen des Auftraggebers vorzulegen.
- **9.6** Die Anbringung von Reklame und Schriftzügen am Bauvorhaben wird nur mit Zustimmung des Auftraggebers gestattet. Einen Anspruch hierauf hat der Ingenieur nicht.
- 9.7 Der Auftraggeber hat das Recht zur Veröffentlichung auch ohne Namensangabe des Ingenieurs. Das Veröffentlichungsrecht des Ingenieurs unterliegt der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Der Auftraggeber kann seine Zustimmung verweigern, wenn Geheimhaltungsinteressen des Auftraggebers durch die Veröffentlichung berührt werden.
- **9.8** Der Auftraggeber kann seine Befugnisse auf Dritte, insbesondere auf den jeweiligen, zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten, übertragen.
- **9.9** Die vorstehenden Regelungen gelten auch im Fall der Kündigung.

§ 10 Schlussbestimmungen

- 10.1 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages sowie vertragswesentliche Mitteilungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Auch die Schriftform ist nur schriftlich abdingbar.
- **10.2** Ein Zurückbehaltungsrecht des Ingenieurs an Unterlagen und Plänen ist ausgeschlossen.
- **10.3** Der Ingenieur darf nur mit unbestrittenen und gerichtlich festgestellten Forderungen die Aufrechnung erklären.
- 10.4 Im Falle von Überzahlungen kann der Ingenieur sich nicht auf § 818 Abs. 3 BGB berufen.
- **10.5** Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Bonn.

Seite 11	zum Ingen	ie	urvertrag Geotechnik
zwischen:	ZFMK . / .		

10.6 Falls Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sind, wird davon die Gültigkeit der anderen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt, was dem gewollten Zweck in gesetzlich erlaubtem Sinne am nächsten kommt. Das gleiche gilt, falls dieser Vertrag Lücken aufweisen sollte.

Bonn, den	, den
Auftraggeber	Ingenieur